



**INHALT:**

**Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 205      Satzung vom 13.11.2020 über die 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

**Bekanntmachung des Amtsgerichtes Moers**

Seite 208      Grundbuchsache Stadt Neukirchen-Vluyn;  
Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 605, Verkehrsfläche, Lindenstraße,  
6m<sup>2</sup>

**Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

Seite 209      Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom

Seite 211      Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas

**Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Seite 212      Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 107. Genossenschafts-versammlung am 16.12.2020

**Satzung vom 13.11.2020 über die 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit aktuell Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 04.11.2020 folgende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 4 Wohl des Kindes und der Jugendlichen entfällt. Die Nummerierung der darauffolgenden Paragraphen gleicht sich an.

**Artikel 2**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 9 Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Den Ausschüssen, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, können sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen angehören; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Die Zahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses soll ungerade sein.

**Artikel 3**

§ 11 Abs. 3 Nr. 1, 6 und 7 sowie Abs. 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

**§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

Absatz 3:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz ergibt sich aus § 3a Abs. 1 EntschVO.
  6. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Höchstbetrag übersteigen.
  7. Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende –bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
-

Absatz 4:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO in Form einer monatlichen Pauschale nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW oder in Form eines Sitzungsgeldes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW folgender Ausschuss ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss.

Absatz 5:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Form einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung.

#### **Artikel 4**

§ 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

##### **§ 17 Bekanntmachung**

(2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die jeweilige Tagesordnung werden durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Rathaus veröffentlicht. Die Presse ist zu unterrichten.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Rathaus bekannt gemacht.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

#### **Artikel 5**

Diese 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 04.11.2020 beschlossene Satzung über die 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.11.2020**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Grundbuchsache Stadt Neukirchen-Vluyn;  
Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 605, Verkehrsfläche, Lindenstraße, 6m<sup>2</sup>**

Geschäfts-Nr.: NE-6-191

**Amtsgericht Moers**

**Bekanntmachung**

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte im Kataster unter „nicht ermittelte Eigentümer“ verzeichnete Grundstück anzulegen:

*Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 605,  
Verkehrsfläche, Lindenstraße, 6 m<sup>2</sup>.*

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümerin dieses Grundstücks einzutragen:

*die Stadt Neukirchen-Vluyn.*

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümerin – wie beantragt – eingetragen.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

**Moers, den 18.08.2020**

**Amtsgericht**

**Wormann  
Rechtspflegerin**

\*\*\*\*\*

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom**

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2021 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2021 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

**Ihre**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung**

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2021:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
<b>ENNI.BasisStrom</b> (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,94	/ 27,30	23,42	/ 27,87
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			20,93	/ 24,91
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	88,21	/ 104,97	88,21	/ 104,97
<b>ENNI.PartnerStrom</b> (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,94	/ 27,30	23,42	/ 27,87
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			20,93	/ 24,91
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	153,77	/ 182,99	153,77	/ 182,99
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>					
		netto*) brutto**)			
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	34,80	/ 41,41		

<b>Verrechnungspreise</b>		<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>	<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51

<b>Sonstige Geräte:</b>		<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>	<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

\*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,500 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,254 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 Strom NEV (0,432 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,395 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,009 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

\*\*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2021 19%) zum Rechnungsbetrag.

**Moers, den 19.11.2020**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas**

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2021 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2021 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

**Ihre ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung**

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH: gültig ab 1. Januar 2021

	netto *)		brutto	
<b>ENNI.BasisGas</b>				
Arbeitspreis	8,07	Cent/kWh	9,60	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 1.677 kWh				
<b>ENNI.BasisGas</b> für den Haushalt				
Arbeitspreis	6,79	Cent/kWh	8,08	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 3.264 kWh				
<b>ENNI.BasisGas</b> für den Haushalt				
Arbeitspreis	5,85	Cent/kWh	6,96	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
für einen Verbrauch ab 3.265 kWh				
<b>ENNI.BasisGas</b> für Gewerbe				
Arbeitspreis	6,79	Cent/kWh	8,08	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.444 kWh	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr

**ENNI.BasisGas** für Gewerbe

Arbeitspreis	5,85	Cent/kWh	6,96	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch ab 10.445 kWh	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

\*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (ab 01.01.2021 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) „CO<sup>2</sup>-Abgabe“.  
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.  
Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm<sup>3</sup>) werden auf kWh umgerechnet.

**Moers, den 19.11.2020**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

\*\*\*\*\*

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 107. Genossenschaftsversammlung am 16.12.2020**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter [www.lineg.de](http://www.lineg.de) vom 25.11.2020 - 16.12.2020 eingesehen werden.

**gez. Brandt**  
**LINEG**  
**Friedrich-Heinrich-Allee 64**  
**47475 Kamp-Lintfort**

\*\*\*\*\*